

Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der CeraGreen GmbH

I. Allgemeines

§ 1 Bedingungen

- 1) Für den Aufkauf von Feldfrüchten gelten unsere nachstehenden Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen. Ergänzend dazu gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese keine Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen enthalten bzw. sie diesen nicht widersprechen. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn es im Einzelfall eines besonderen Hinweises auf unsere Bedingungen ermangelt.
- 2) Die Bedingungen werden vom Verkäufer spätestens mit der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Vertragsparteien haben nur Gültigkeit, wenn diese zur Vertragsgrundlage erklärt und schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Probenahme

- (1) Die gesamte angelieferte Ware wird je Teillieferung durch uns am Erfassungslager oder auch an der Empfangsstation eines von uns benannten Dritten beprobt. Die Analyse für die Qualitätsparameter erfolgt je Teillieferung. Spätestens bei Lieferterminbestimmung hat der Verkäufer anzugeben, ob er selbst oder ein gleichzeitig namhaft zu nennender Vertreter zur Probenahme gemeinsam mit uns oder von uns benannten Dritten beiwohnen will. Unterbleibt diese Angabe, so ist die von uns genommene Probe für die Qualitätsbestimmung und für die darauf gründende Abrechnung maßgeblich. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen sachverständigen und vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme.
- (2) Die Qualitätseinstufung auf den Lieferscheinen „Eingang Rohware“ erfolgt auf unseren Standorten an der Waage gemäß den Angaben des Verkäufers und sind vorläufig. Gleiches gilt für die im Zuge der Anlieferung durchgeführten informatorischen Analysen. Grundlage für die endgültige Qualitätseinstufung und Analyse der angelieferten Rohware zur Abrechnung ist die in den jeweiligen Zentrallaboren des Käufers durchgeführte Vollanalyse für alle produktrelevanten Qualitätskriterien.
- (3) Die Qualitätsuntersuchungen erfolgen in unseren Laboren. Die Qualitätsuntersuchungen mit den für den Handel von Primärprodukten geeichten und kalibrierten Laborgeräten gelten als vereinbart. Abweichend zum §35 „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“ gilt: Aufgrund bestehender Analysetoleranzen bleiben Abweichungen kleiner gleich 0,2%-Punkten des zu untersuchenden Wertes außer Beachtung. Bei Abweichungen größer 0,2%-Punkten des zu untersuchenden Wertes kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung.
- (4) Eventuelle Zweit- oder Schiedsanalysen sind von einem unabhängigen akkreditierten Institut durchzuführen. Auch in diesem Fall ist das von uns versiegelte Rückstellmuster maßgeblich.
- (5) Wir behalten uns vor, stichprobenweise die angelieferte Ware auf verbotene und unerwünschte Stoffe im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit oder im Hinblick auf einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zu untersuchen. Bei Überschreitung von gesetzlichen Höchstgehalten trägt der Verkäufer die Kosten der Untersuchung. Etwaige Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Qualität/Mängelhaftung

- 1) Als vereinbarte Beschaffenheit der jeweiligen Ware gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, dass die Ware:
 - gesund und handelsüblich ist; frei von lebenden und toten Schädlingen in jedem Entwicklungsstadium und frei von Exkrementen; Ware ist erzeugt und/ oder gelagert nach mind. EG ÖKO VO 834/2007 und EG VO 889/2008, es gelten die BNN Richtlinien für die erzeugte Ware
 - den vertraglichen Beschaffenheitsmerkmalen und sonstigen Zusicherungen entspricht
 - die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem LFGB, der Lebensmittelbasisverordnung, VO (EG) Nr. 178/2002, der Lebensmittelhygiene VO, VO (EG) 852/2004, und der Futtermittelhygiene VO, VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweiligen gültigen Fassung erfüllt
 - nicht der Kennzeichnungspflicht, gemäß den Verordnungen EG Nr. 1829/2003 und EG Nr. 1830/2003, unterliegt

- 2) Der Verkäufer garantiert die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils neuesten Fassung:
 - PAK, Dioxin; dioxinähnliche PCB, Indikator-PCB und Schwermetalle: Einhaltung der Grenzwerte nach VO (EG) 1881/2006 („...Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten...“)
 - BNN (Bundesverband für Naturkost Naturwaren e.V.) – Orientierungswert für Pestizide

- 3) Der Verkäufer liefert seine Feldfrüchte in Übereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen von GMP⁺ International und GTP/Coceral, Q&S oder ihnen gleichzusetzenden Normen und garantiert die Einhaltung aller in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebens- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Regelung von unerwünschten und verbotenen Substanzen in den jeweils gültigen Fassungen.

- 4) Der Einkauf von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten erfolgt unabdingbar zu den Qualitätsparametern der Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen der CeraGreen GmbH in der jeweils aktuellen Fassung. Von uns erstellte Abrechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind uns binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollten wir binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Verkäufers erhalten, ist der von uns ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Verkäufer uns nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

- 5) Ansprüche, die sich aus der Abrechnung der angelieferten Ware, der Probennahme und der Analyse der angelieferten Ware entsprechend diesen Bedingungen ergeben, sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche aus den vorbenannten Gründen ausgeschlossen. Die übrigen Ansprüche aus den entsprechenden Verträgen bleiben hiervon unberührt.

- 6) Wird mangelhafte Ware geliefert, bestimmen sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Ansprüche verjähren nach Ablauf von drei Jahren seit der Ablieferung der letzten Teilmenge.

§ 4 Anlieferung/Transportmittel

Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm eingesetzten gewerblichen Transportmittel nach GMP⁺B4 oder gleichwertig zertifiziert sind und dass die von ihm eingesetzten Frachtführer und Fahrer die Vorfrachtenanforderungen und Sicherheitsbestimmungen der CeraGreen GmbH und der IDTF-Datenbank des ICRT (www.icrt-idtf.com) einhalten. Entsprechende Erklärungen werden unserem Empfangsschein zur Unterschrift durch den Fahrer des jeweiligen Transportmittels beigelegt. Selbstanliefernde Landwirte, die eigene Feldfrüchte mit eigenen Transportmitteln anliefern, müssen nicht zertifiziert sein. Sie garantieren jedoch mit ihrer Unterschrift unter unsere Lieferscheine „Eingang Rohware“ ebenfalls die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienebestimmungen der CeraGreen GmbH und der IDTF-Datenbank des ICRT.

§ 5 Zahlungsziel

14 Tage netto per Überweisung. Einer Verrechnung mit offenen Forderungen der CeraGreen gilt als ausdrücklich vereinbart.

§ 6 Dokumentationspflichten in der Landwirtschaft

Die EU-Kommission hat der Agrar- und Ernährungswirtschaft empfohlen, ihre Eigenverantwortung für die Lebensmittelsicherheit und Qualität durch den Einsatz eines betriebs- und stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems wahrzunehmen. Es muss bei Lebens- und Futtermitteln die Rückverfolgbarkeit in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sichergestellt werden. Dazu gehören auch Produktion, Ernte, Transport, Ein- und Auslagerung im und auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und, soweit der Landwirt diesen selbst durchführt, der Transport zur aufnehmenden Hand. Es geht dabei um eine Dokumentation, die speziell für die landwirtschaftlichen Betriebe eingerichtet wurde und deren Inhalte nur mit den direkten Marktpartnern abgestimmt werden. Die Daten bleiben auf dem Hof und werden nicht zentral gesammelt. Es wurde eine Ackerschlagkartei für Getreide entwickelt, die auf andere Ackerprodukte (Ölsaaten, Leguminosen; Silomais etc.) übertragbar ist. Bei anderen Kulturen wie z.B. Möhren, Kohl usw. sind evtl. ergänzende Aufzeichnungen erforderlich. Generell gilt, dass im Rahmen auch dieser EU-Verordnung die gute fachliche Praxis Grundlage der Produktion ist.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten in der Landwirtschaft sind Bestandteil der Einkaufs-, Qualitäts- und Aufkaufbedingungen für Getreide und Ölsaaten der CeraGreen und werden auf Verlangen den Mitarbeitern der CeraGreen kostenlos zur Verfügung gestellt.

II. Qualitätsanforderungen

II. a Getreide

1) Qualitätsanforderungen

	Feuchte	Naturalgewicht	Protein	Fallzahl	Kleber
Brotweizen Bio AA	max. 14,5%	min. 78 kg/hl	min. 14,0%	min. 275 sec.	Min 27
Brot Weizen Bio A	max. 14,5%	min. 78 kg/hl	min. 13,0%	min. 250 sec.	Min 25
Brot-Weizen Bio	max. 14,5%	min. 77 kg/hl	min. 12,0%	min. 230 sec.	Min 20
F-Weizen Bio	max. 14,5%	min. 72 kg/hl			
Gerste Futter Bio	max. 14,5%	min. 62 kg/hl			
Brotroggen Bio	max. 14,5%	min. 72 kg/hl		min. 120 sec.	
Futterroggen Bio	max. 14,5%	min. 70 kg/hl			
Triticale Bio	max. 14,5%	min. 70 kg/hl			
Hafer Bio	max. 14,5%	min. 52 kg/hl			

2) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten zum Zeitpunkt der Lieferung sind den Anlagen für die entsprechende Kultur zu entnehmen. Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 14,6 % Feuchte.

3) Trocknungsschwund

Basis: 14,0%, Abzug ab 14,6 % Feuchte	Abzug
14,6% bis 16,0%	1 : 1,3
16,1% bis 19,5%	1 : 1,4
19,6% bis 23,0%	1 : 1,5
ab 23,1%	1 : 1,6

4) Naturalgewicht

Das Naturalgewicht im feuchten Getreide wird je Prozent Überfeuchte um 0,5% kg/hl angehoben.

Bei Unterschreitung des Naturalgewichts werden Abzüge im Verhältnis von 1:1 zum Kontraktpreis abgerechnet. Bei Unterschreitung von mehr als 2 kg/hl behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der gelieferten Ware vorzunehmen. Übernaturalgewicht wird nicht vergütet.

5) Protein

Für **Weizen** gelten die in 1) aufgeführten Qualitätsanforderungen. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Mindestqualitäten behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen. Die Ausweisung von höheren Proteinwerten führt nicht zu einer Höherstufung der angelieferten Rohware.

6) Fallzahl

Für **Weizen und Roggen** gelten die in 1) aufgeführten Qualitätsanforderungen. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitäten behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

7) Kleber

Der ermittelte Kleberwert ist in Kombination mit dem ermittelten Proteinwert + Fallzahl entscheidend für die Einstufung des Weizens. Ist ein Wert abweichend, behält sich der Käufer die Neu Einstufung der Ware vor.

8) Besatz

Unter Besatz versteht man die Bestandteile einer Getreideprobe, die nicht zum einwandfreien Grundmaterial zählen. Es gibt verschiedene Besatzfraktionen, die abhängig von der Getreideart untersucht werden.

8a) Schwarzbesatz

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Schwarzbesatz: Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, Mutterkorn, fusarienbefallene Körner, Brandbutten, hitze- und frostgeschädigte Körner, sonstige Verunreinigungen aller Art.

Durch die Analyse ermittelter Schwarzbesatz wird mengenmäßig 1:1,1 abgezogen. Bei den Ausländer ist 2,0% Besatz frei, bei den deutschen Bauern ist bis 1% Besatz frei ex Ernte.

8b) Kornbesatz

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Kornbesatz: Bruchkorn, Schmachtkorn, Auswuchs, Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbung, grüne Körner.

Basis: 5%	Abzug
Je Zehntel Prozent Kornbesatz	0,10 €/to
ab 7,1 %	Einzelfallentscheidung

8c) Fremdgetreide

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Fremdgetreide: nicht der Warenart bzw. –gattung zugehöriges Getreide.

Basis: 2%	Abzug
Je Zehntel Prozent Fremdgetreide mehr	0,10 €/to
ab 5,1 %	Einzelfallentscheidung

8d) Fusarien

Anteil sichtbarer Fusarien: max. 1%, DON-Wert: max. 0,5 mg/kg, ZEA-Wert: max. 0,05 mg/kg, frei von Mutterkorn
Bei Überschreitung eines oder mehrerer der angegebenen Werte behält sich der Käufer vor, die Partie zurückzuweisen bzw. eine separate kostenpflichtige Einlagerung zu veranlassen.

8e) Mutterkorn im Roggen

Qualitätseinstufung	Mutterkorn
B-Roggen	< 0,05%
F-Roggen	< 0,1%
Industrie-Roggen	> 0,1%

Bei Überschreitung der angegebenen Werte behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

9) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 2,1% Schwarzbesatz fällig

Schwarzbesatz	Abzug
2,1% bis 5,0%	4,00 €/to
5,1% bis 9,0%	8,00 €/to
ab 9,1%	11,00 €/to

10) Schädlingsbefall

Wird Schädlingsbefall jeglicher Form analysiert bzw. festgestellt wird, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

11) Auswuchs

Falls Auswuchs analysiert bzw. festgestellt wird, behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen und zu stoßen.

12) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,30 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmusterbewahrung)

II. b Mais Nass erntefrisch

1) Trocknungskosten bezogen auf erntefrische Ware noch nicht getrocknet

Grundpreis: 32,00 €/to, Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 15,1% Feuchte.

Ab 20,0% je angefangenem Prozentpunkt 1,00 €/to Aufschlag

15,1% bis 20,0%	32,00 €/to
je Prozent Mehrfeuchte	1,00 €/to

2) Trocknungsschwund

Basis: 14,5%, Abzug ab 15,1 % Feuchte	Abzug
15,1% bis 16,0%	1 : 1,3
16,1% bis 20,0%	1 : 1,4
ab 20,1%	1 : 1,5

3) Schwarzbesatz

(Bestimmung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2731/75)

Schwarzbesatz: Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, verdorbene Kräuter, Mutterkorn, fusarienbefallene Körner, Brandbutten, hitzegeschädigte Körner, Verunreinigungen aller Art.

Durch die Analyse ermittelter Schwarzbesatz wird mengenmäßig 1:1,1 abgezogen.

4) Bruchkorn

(Bestimmung gemäß ICC-Standard 102/1 u. 103/1)

Bruchkorn: Beschädigte Maiskörner und Siebdurchgang bei einem 4,5 mm Rundlochsieb.

Basis: 3%	Abzug
Je Zehntel Prozent Kornbesatz	0,10 €/to
ab 5,1 %	Einzelfallentscheidung

5) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 2,1% Besatz fällig.

Besatz	Abzug
2,1% bis 4,0%	3,00 €/to
4,1% bis 6,0%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

6) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,30 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmustersverwahrung)

II. c Erbsen, Bohnen, Lupinen

1) Trocknungskosten

Die Trocknungskosten zum Zeitpunkt der Lieferung sind den Anlagen für die entsprechende Kultur zu entnehmen. Abzug für Trocknungskosten erfolgt ab 15,0% Feuchte.

2) Trocknungsschwund

Basis: 14,5%, Abzug ab 15,0 % Feuchte	Abzug
15,1% bis 15,5%	1 : 1,3
15,6% bis 16,5%	1 : 1,4
16,6% bis 19,5%	1 : 1,5
19,6% bis 22,5%	1 : 1,6
ab 22,6%	1 : 1,7

3) Schwarzbesatz

Alle organischen und anorganischen Fremdbestandteile Samen anderer Arten als der zu untersuchenden Saat sowie geschädigte und angefressene Körner.

Durch die Analyse ermittelter Schwarzbesatz wird mengenmäßig 1:1,1 abgezogen.

4) Reinigungskosten

Reinigungskosten werden ab 4,1% Besatz fällig.

Besatz	Abzug
4,1% bis 6%	6,00 €/to
ab 6,1%	9,00 €/to

5) Probenahmekosten

QS-Kosten 0,30 €/to (Qualitätsanalyse- und Probenahmekosten, Rückstellmusterbewahrung)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Trocknungstabellen Getreide

Anlage 2 Trocknungstabelle Ölsaaten

Anlage 1

Trocknungskosten

für Weizen, Gerste, Braugerste, Roggen, Triticale, Hafer, Bohnen und Erbsen, Lupine

Getreide Basis 14,5 % Feuchtigkeit

Grundpreis für Feuchtegehalte von 14,6 % bis 15,0 % von 7,50 €/to,

Aufschlag je Zehntel % ab 15,1 % bis 15,5%= 0,70 €, ab 15,5%= 0,50 €; für Hafer Zuschlag von je 3,00 €/to

14,6 % - 15,0 %	7,50 €	
15,1 %	10,00 €	
15,2 %	10,70 €	
15,3 %	11,40 €	
15,4 %	12,10 €	
15,5 %	12,80 €	
15,6 %	13,30 €	
15,7 %	13,80 €	
15,8 %	14,30 €	
15,9 %	14,80 €	
16,0 %	15,30 €	
16,1 %	15,80 €	
16,2 %	16,30 €	
16,3 %	16,80 €	
16,4 %	17,30 €	
16,5 %	17,80 €	
16,6 %	18,30 €	
16,7 %	18,80 €	
16,8 %	19,30 €	
16,9 %	19,80 €	
17,0 %	20,30 €	
17,1 %	20,80 €	usw.

Anlage 2

Trocknungskosten

für Raps, Sonnenblumen und Öllein

Raps Basis 9,0 % Feuchtigkeit

Grundpreis für Feuchtegehalte von 9,1 % bis 9,5 % von 11,50 €/to,

Aufschlag je Zehntel % ab 9,6 % bis 10,0 % = 0,75 €, ab 10,0 % = 0,50 €

9,1 % - 9,5 %	11,50 €	
9,6 %	13,50 €	
9,7 %	14,25 €	
9,8 %	15,00 €	
9,9 %	15,75 €	
10,0 %	16,50 €	
10,1 %	17,00 €	
10,2 %	17,50 €	
10,3 %	18,00 €	
10,4 %	18,50 €	
10,5 %	19,00 €	
10,6 %	19,50 €	
10,7 %	20,00 €	
10,8 %	20,50 €	
10,9 %	21,00 €	
11,0 %	21,50 €	
11,1 %	22,00 €	
11,2 %	22,50 €	
11,3 %	23,00 €	
11,4 %	23,50 €	
11,5 %	24,00 €	
11,6 %	24,50 €	usw.